

9. Kernprozess Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII

9.1 Einführung

Die Flussdiagramme und die Teilprozesse sind in der Arbeitshilfe „§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung, Teil I: Verfahren“ der nordrhein-westfälischen Landesjugendämter beschrieben. Im Rahmen der Arbeitsgruppe zur Personalbemessung wurden die Flussdiagrammen und Teilprozesse so aktualisiert, dass sie die durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz erfolgten gesetzlichen Änderungen abbilden (die Ergänzungen sind blau hinterlegt).

Die beschriebenen Verfahren finden sowohl Anwendung bei (Anträgen auf) Hilfe nach § 35a SGB VIII, als auch bei (Anträgen auf) Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII in Verbindung mit § 35a SGB VIII.

Generell sind mehrere Konstellationen möglich, das Jugendamt kann erst-, zweit- oder drittangegangener Rehabilitationsträger sein oder von einem anderen Rehabilitationsträger beteiligt werden.

Die nachfolgend beschriebenen Verfahren bilden die Konstellation ab, in der das Jugendamt erstangegangener Träger ist. Angesichts der Komplexität des Verfahrens durch die zusätzlichen Vorgaben aus dem SGB IX, wurde der gesamte Prozess von der Beratung bis zur Beendigung der Hilfe in drei Verfahren unterteilt und als separate Flussdiagramme abgebildet:

1. Verfahren der Zuständigkeitsklärung
2. Verfahren der Anspruchsprüfung und Hilfeplanung
3. Verfahren der Beteiligung weiterer Rehabilitationsträger und Teilhabeplanung

In der Regel erfolgt immer das Verfahren der Zuständigkeitsprüfung, je nach dem Ergebnis ergeben sich ein oder zwei weitere anschließende Verfahren:

- Ist das Jugendamt allein zuständig, schließt sich „nur“ das Verfahren der Anspruchsprüfung und Hilfeplanung (Flussdiagramm 2) an und das Verfahren der Beteiligung weiterer Rehabilitationsträger und ggf. der Teilhabeplanung (Flussdiagramm 3) entfällt.
- Sind neben dem Jugendamt weitere Rehabilitationsträger zu beteiligen, erfolgt parallel das Verfahren der Beteiligung weiterer Rehabilitationsträger und der Teilhabeplanung (Flussdiagramm 3).

Schließt sich an das Ende der Hilfefewährung für junge Volljährige in Verbindung mit § 35a SGB VIII eine Nachbetreuung nach § 41a SGB VIII an, ist dies ein gesonderter Kernprozess.

Ist das Jugendamt zweit- oder drittangegangener Rehabilitationsträger, muss es ebenfalls seine Zuständigkeit prüfen, so dass die beschriebenen Teilprozesse analog angewendet werden.

Wird das Jugendamt durch einen leistenden Rehabilitationsträger beteiligt - im Rahmen eines Antragsplittings oder durch die Abgabe von Feststellungen, sind einzelne Teilprozesse bzw. Tätigkeiten notwendig:

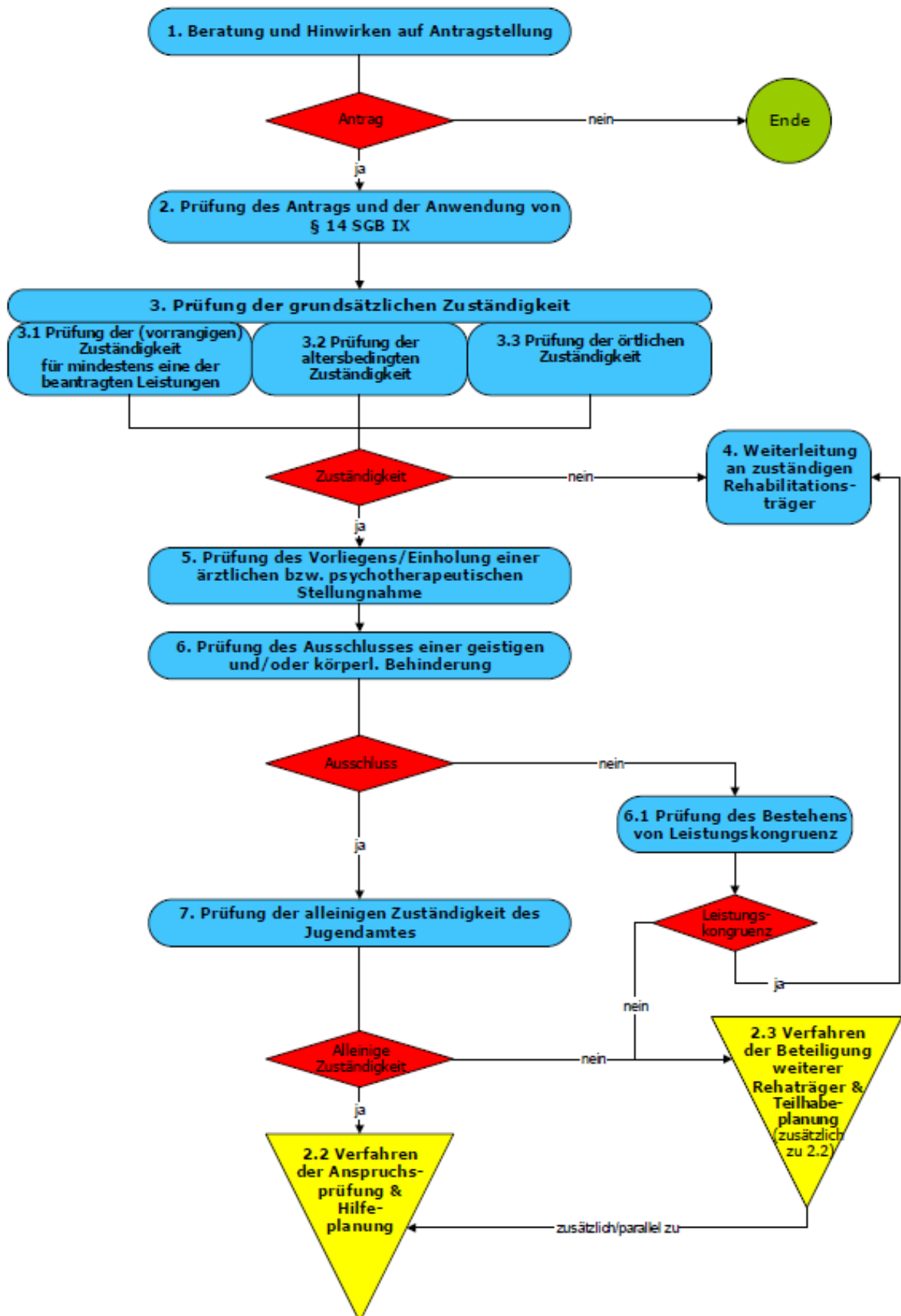
Antragsplitting (§ 15 Abs. 1 SGB IX):

- Prüfung des eingehenden Teilantrags; kann das Jugendamt für den Teilantrag nach § 6 SGB IX grundsätzlich nicht zuständig sein, kann es den gesplitteten Antrag weiterleiten und informiert den leistenden Rehabilitationsträger und den Antragssteller (§ 30 Abs. 2 GE Reha-Prozess),
- Ermittlung sowie Feststellung des Rehabilitationsbedarfs; stellt das Jugendamt weitergehende Reha-Bedarfe fest, für die es nicht zuständig ist, informiert es den leistenden Rehabilitationsträger (§ 30 Abs. 2 GE Reha-Prozess),
- Mitteilung an den leistenden Rehabilitationsträger nach § 30 Abs. 2 GE Reha-Prozess binnen zwei Wochen nach Eingang des gesplitteten Antragsteils zu seiner grundsätzlichen Zuständigkeit für die vom gesplitteten Antragsteil umfassten Leistungen und zum Rehabilitationsbedarf,
- Mitteilung an den leistenden Rehabilitationsträger nach § 53 Abs. 2 GE Reha-Prozess unverzüglich, spätestens eine Woche vor Ablauf der Sechs-Wochen-Frist, seiner Feststellungen über die durchzuführenden Leistungen (Inhalt, Umfang, Form, Dauer) und entsprechender Unterlagen zur Erstellung des Teilhabeplans,
- Beteiligung an der Teilhabeplanung (im Umlaufverfahren oder in einer Teilhabeplankonferenz),
- Erlass des Leistungsbescheids an Antragssteller innerhalb der Fristen des § 15 Abs. 4 SGB IX, d.h. innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang bzw. zwei Monaten nach Antragseingang mit Teilhabeplankonferenz.

Abgabe von Feststellungen (§ 15 Abs. 2 SGB IX):

- Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs nach dem eigenen Leistungsgesetz mit Hilfe der Instrumente nach § 13 SGB IX; stellt das Jugendamt dabei weitergehende Reha-Bedarfe fest, für die es nicht zuständig ist, informiert es den leistenden Rehabilitationsträger (§ 31 Abs. 3 GE Reha-Prozess),
- Mitteilung der schriftlichen Feststellung an den leistenden Rehabilitationsträger innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung, spätestens am Tag nach Ablauf der Frist (bei Gutachten nach Eingang des Gutachtens),
- Beteiligung an der Teilhabeplanung (im Umlaufverfahren oder in einer Teilhabeplankonferenz),
- Bewilligung der Leistungen

9.2.1 Flussdiagramm: Verfahren der Zuständigkeitsklärung



9.2.2 Teilprozesse: Verfahren der Zuständigkeitsklärung

Teilprozess 1	Beratung und Hinwirken auf Antragstellung
Ziel(e)	Der junge Mensch (m/w/d) und/oder sein/ihr gesetzliche:r Vertreter:in sind in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über die Leistungen, das Verfahren und die Ziele der Eingliederungshilfe, weitere Leistungen und Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie ihre Rechte und Pflichten informiert. Bei Erkennung eines Rehabilitationsbedarfs wurde auf eine Antragstellung hingewirkt.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	• Junger Mensch • Bei Minderjährigen gesetzliche:r Vertreter:in • Ggf. Elternteile, Erziehungsberechtigte • Bei Bedarf andere Rehabilitationsträger
Tätigkeiten	• Beratung in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über: - mögliche Leistungen zur Teilhabe und zuständige Rehabilitationsträger, - die Leistungen anderer Leistungsträger, - die Leistungsvoraussetzungen (§ 35a SGB VIII, ggf. § 41 SGB VIII) und weitere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, das Verfahren zur Inanspruchnahme, - ggf. das Verfahren nach § 14 SGB IX, - ggf. das Verfahren nach § 15 SGB IX, - ggf. das Teilhabeplanverfahren, die Möglichkeit einer Teilhabeplankonferenz (§ 19-23 SGB IX), - das Hilfeplanverfahren (§ 36 SGB VIII), - die Möglichkeit der unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX, - die Möglichkeit der Unterstützung durch Verfahrenslotsinnen oder -lotsen, - Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung, - Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum, - die Leistungen der Eingliederungshilfe und Formen der Leistungserbringung (auch die Möglichkeit des Persönlichen Budgets), - Ziele der Leistungen zur Teilhabe, - mögliche Auswirkungen und Folgen einer Hilfe, - die Beteiligungsrechte sowie das Wunsch- und Wahlrecht (§§ 5, 8, 9, 36 SGB VIII), - die Mitwirkungspflichten (§ 21 Abs. 2 SGB X, §§ 60 ff SGB I), - die Kostenbeteiligung bei (teil-)stationären (§ 91 ff SGB VIII). • Gewinnung einer ersten Einschätzung zur Lebenssituation und zum Bedarf des jungen Menschen (m/w/d) vorhandene Ressourcen sowie mögliche Hilfen, • Hinwirken auf Antragstellung bei Erkennen eines Rehabilitationsbedarfs • Dokumentation
Frist	Spätestens bei der Antragstellung
Dokumente	Informationsangebote, z.B. Flyer oder Infoblätter
Mittlere Bearbeitungszeiten für alle genannten Tätigkeiten: Fahrzeiten: Gesamtzeitbedarf:	

Teilprozess 2	Prüfung des Antrags und der Anwendung von § 14 SGB IX
Ziel(e)	Der Antrag ist vollständig, die Identität und das (konkretisierte) Leistungsbegehren sind erkennbar. Es ist geklärt, ob § 14 SGB IX Anwendung findet.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	• Junger Mensch (m/w/d) • Bei Minderjährigen gesetzliche:r Vertreter:in
Tätigkeiten	• Entgegennahme/Aufnahme des Antrags, bei mündlichen Anträgen schriftliche Dokumentation • Prüfung der Antragsberechtigung • Prüfung der Vollständigkeit (Identität und konkretisierbares Leistungsbegehren) • Ggf. Hinwirken auf die Vervollständigung fehlender Angaben • Einholen von Schweigepflichtentbindungen für notwendige Rücksprachen mit Dritten • Prüfung, ob § 14 SGB IX Anwendung findet • Dokumentation des Ergebnisses
Frist	Unverzüglich nach Vorliegen des Antrags
Dokumente	• Schriftlicher Antrag (hilfsweise Vermerk) • Bei Bedarf Schweigepflichtentbindungen • Prüfschema
Mittlere Bearbeitungszeiten für alle genannten Tätigkeiten: Fahrzeiten: Gesamtzeitbedarf:	

Teilprozess 3.1	Prüfung der (vorrangigen) Zuständigkeit für mindestens eine der beantragten Leistungen
Ziel(e)	Es ist geklärt, ob das Jugendamt unter Berücksichtigung vorrangiger Leistungszuständigkeiten anderer Rehabilitationsträger für mindestens eine der beantragten Leistungen zuständig ist. Bei Anträgen auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung ist zudem geprüft, ob eine vorrangige Verpflichtung der Schule besteht.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	• Bei Bedarf junger Mensch (m/w/d) und/oder gesetzliche:r Vertreter:in • Bei Bedarf andere Rehabilitationsträger • Bei Bedarf andere Stellen (z.B. Schule, Schulaufsicht)
Tätigkeiten	• Prüfung, aus welchen Leistungsgruppen Leistungen beantragt werden • Prüfung von vorrangigen Verpflichtungen - der Krankenkasse bzw. der Rentenversicherung bei Leistungen der medizinischen Rehabilitation, - der Bundesagentur für Arbeit bzw. der Rentenversicherung bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, - der Unfallversicherung oder der Sozialen Entschädigung bei Leistungen aus allen Leistungsgruppen, - der Schule bei Leistungen zur Teilhabe an Bildung. • Bei Bedarf Nachfrage bei den o.g. Trägern zur Klärung der Zuständigkeit bzw. Leistungsvoraussetzungen • Dokumentation des Ergebnisses
Frist	Innerhalb der Zwei-Wochen-Frist
Dokumente	• Prüfschema • Bei Bedarf Stellungnahme der Schule
Mittlere Bearbeitungszeiten für alle genannten Tätigkeiten: Fahrzeiten: Gesamtzeitbedarf	

Teilprozess 3.2	Prüfung der altersbedingten Zuständigkeit
Ziel(e)	Die altersbedingte Zuständigkeit ist geklärt.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	• Bei Bedarf junger Mensch (m/w/d) • Bei Minderjährigen gesetzliche:r Vertreter:in
Tätigkeiten	<u>Bei Kindern:</u> • Prüfung, ob der Schuleintritt erfolgt ist bzw. die beantragte Leistung nach dem Schuleintritt erfolgen soll <u>Bei jungen Volljährigen:</u> • Prüfung, ob der Antrag vor dem Erreichen des 21. Lebensjahrs gestellt wird • Bei Erstanträgen von 20-Jährigen kurz vor dem 21. Geburtstag Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewährung nach § 41 Abs. 1 S. 2 SGB VIII vorliegen: - liegen diese vor, ist der Jugendhilfeträger vorrangig zuständig; - liegen diese nicht vor, sollte der Antrag direkt vom zuständigen Eingliederungshilfeträger bearbeitet werden. • Dokumentation des Ergebnisses
Frist	Innerhalb der Zwei-Wochen-Frist
Dokumente	Prüfschema
Mittlere Bearbeitungszeiten für alle genannten Tätigkeiten: Fahrzeiten: Gesamtzeitbedarf	

Teilprozess 3.3	Prüfung der örtlichen Zuständigkeit
Ziel(e)	Die örtliche Zuständigkeit ist (mindestens vorläufig) geklärt.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	• Bei Bedarf junger Mensch (m/w/d) • Bei Minderjährigen gesetzliche:r Vertreter:in • Ggf. anderes Jugendamt
Tätigkeiten	• Prüfung der örtlichen Zuständigkeit: - bei Leistungen an Minderjährige nach § 86 SGB VIII - bei Leistungen an junge Volljährige nach § 86a SGB VIII • Ist die örtliche Zuständigkeit nicht zu klären, muss nach § 86d SGB VIII das Jugendamt vorläufig tätig werden, in dessen Bereich sich der junge Mensch tatsächlich aufhält. • Dokumentation des Ergebnisses
Frist	Innerhalb der Zwei-Wochen-Frist
Dokumente	Prüfschema
Mittlere Bearbeitungszeiten für alle genannten Tätigkeiten: Fahrzeiten: Gesamtzeitbedarf	

Teilprozess 4	Weiterleitung an zuständigen Rehabilitationsträger
Ziel(e)	Der Antrag ist (fristgerecht) an den zuständigen Rehabilitationsträger weitergeleitet.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	• Zuständiger Rehabilitationsträger • Junger Mensch (m/w/d) • Bei Minderjährigen gesetzliche:r Vertreter:in
Tätigkeiten	• Ggf. vorherige (telefonische) Kontaktaufnahme zum zuständigen Rehabilitationsträger und Ankündigung der Weiterleitung • Weiterleitung des Antrags gemäß § 16 Abs. 2 SGB I, wenn § 14 SGB IX keine Anwendung findet oder • unverzügliche Weiterleitung nach § 14 Abs. 1 S. 2 SGB IX mit bereits vorliegenden Unterlagen und mit einer schriftlichen Begründung • Schriftliche Information der antragsstellenden Person
Frist	Innerhalb der Zwei-Wochen-Frist
Dokumente	• Schreiben an zuständigen Rehabilitationsträger mit vorliegenden Unterlagen • Schreiben an antragsstellende Person (Musterformulare der BAR: https://www.bar-frankfurt.de/themen/reha-prozess/musterformulare.html)
Mittlere Bearbeitungszeiten für alle genannten Tätigkeiten: Fahrzeiten: Gesamtzeitbedarf	

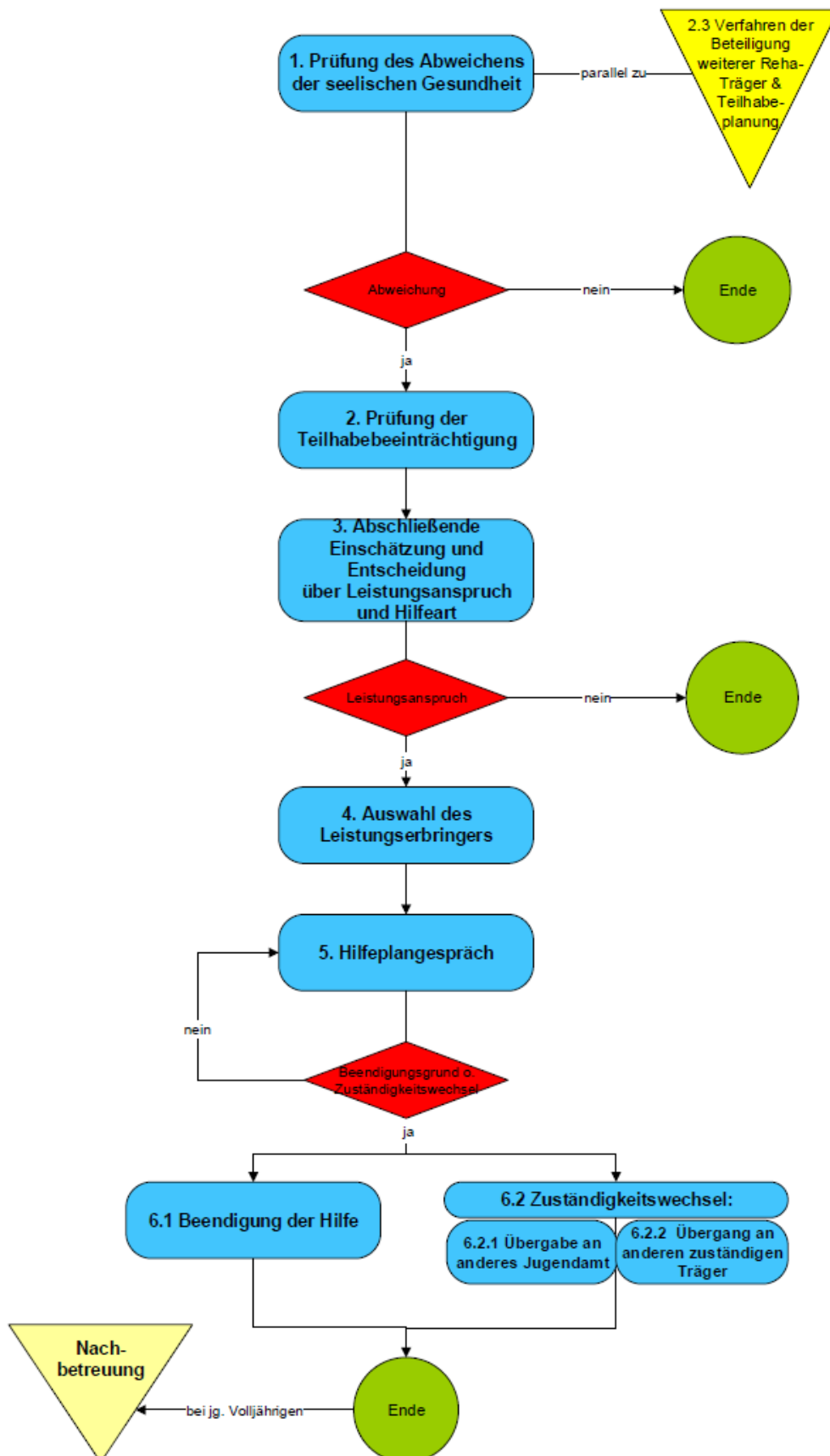
Teilprozess 5	Prüfung des Vorliegens/Einholung einer ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Stellungnahme
Ziel(e)	Die notwendige ärztliche bzw. psychotherapeutische Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a SGB VIII liegt vor oder wurde angefordert.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	• Junger Mensch (m/w/d) • Bei Minderjährigen gesetzliche:r Vertreter:in • Arzt/Ärztin bzw. Psychotherapeut:in nach § 35a Abs. 1a SGB VIII
Tätigkeiten	• Klärung mit dem jungen Menschen (m/w/d) oder der bzw. dem gesetzlichen Vertreter:in, ob eine ärztliche bzw. psychotherapeutische Stellungnahme vorliegt bzw. eine Diagnostik erfolgte: - Liegt den Leistungsberechtigten eine ärztliche bzw. psychotherapeutische Stellungnahme oder ein Arztbericht vor, werden sie aufgefordert, diese vorzulegen. Die Frist des § 14 SGB IX beginnt dann mit dem Eingang im Jugendamt. - Ist zwar eine Diagnostik erfolgt, liegt aber noch keine ärztliche bzw. psychotherapeutische Stellungnahme vor, ist zu prüfen, ob diese zeitnah erstellt werden kann und den Anforderungen des § 35a Abs. 1a entspricht. - Ist noch keine Diagnostik erfolgt (oder entspricht diese nicht den Anforderungen des § 35a Abs. 1a), werden den Antragsstellern - analog § 17 Abs. 1 SGB IX - nach Möglichkeit drei Stellen für die Diagnostik benannt, aus denen sie wählen können. - Ist es nicht möglich, eine ärztliche bzw. psychotherapeutische Stellungnahme binnen dieser Frist zu erhalten, sollte eine Schweigepflichtentbindung zur Rücksprache mit dem behandelnden (Kinder-)Arzt/Ärztin oder Therapeut:in o.ä. eingeholt werden, damit zum Zweck der Zuständigkeitsklärung innerhalb der Frist geklärt werden kann, ob eine geistige und/oder körperliche Behinderung vorliegt bzw. ausgeschlossen werden kann. • Dokumentation des Vorgehens bzw. des Ergebnisses
Frist	Innerhalb der Zwei-Wochen-Frist
Dokumente	• Ggf. ärztliche bzw. psychotherapeutische Stellungnahme • Ggf. Schweigepflichtentbindung • Prüfschema
Mittlere Bearbeitungszeiten für alle genannten Tätigkeiten: Fahrzeiten: Gesamtzeitbedarf	

Teilprozess 6	Prüfung des Ausschlusses einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung
Ziel(e)	Es ist geklärt, ob eine geistige und/oder körperliche Behinderung vorliegt bzw. ausgeschlossen werden kann.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	• Junger Mensch (m/w/d) • Bei Minderjährigen gesetzliche:r Vertreter:in Person, die die Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a SGB VIII abgegeben hat, • Hilfsweise behandelnder (Kinder-)Arzt/Ärztin, Therapeut:in oder betreuende Fachkraft etc.
Tätigkeiten	• Klärung, ob eine geistige Behinderung und/oder eine körperliche Behinderung vorliegt - durch Prüfung der ärztlichen/psychotherapeutischen Stellungnahme und bei Bedarf Rücksprache mit der Person, die diese abgegeben hat, - oder falls diese noch nicht vorliegt, Rücksprache mit dem behandelnden (Kinder-)Arzt/Ärztin oder Therapeut:in oder hilfsweise einer betreuenden Fachkraft, ob eine Einschätzung getroffen werden kann (auf der Grundlage einer Schweigepflichtentbindung) • Dokumentation des Ergebnisses
Frist	Innerhalb der Zwei-Wochen-Frist
Dokumente	Prüfschema
Mittlere Bearbeitungszeiten für alle genannten Tätigkeiten: Fahrzeiten: Gesamtzeitbedarf	

Teilprozess 6.1	Prüfung des Bestehens von Leistungskongruenz
Ziel(e)	Es ist geklärt, ob Leistungskongruenz besteht.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	• Junger Mensch (m/w/d) • Bei Minderjährigen gesetzliche:r Vertreter:in • Bei Bedarf örtlicher oder überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe
Tätigkeiten	• Prüfung, - ob ein Anspruch sowohl nach § 99 SGB IX als auch ein Anspruch nach § 35a SGB VIII besteht und wenn dies gegeben ist, - ob beide Leistungen vollständig oder teilweise deckungsgleich sind oder sich überschneiden bzw. ob die Hilfe auch auf den Bedarf aufgrund einer geistigen oder körperliche Behinderung eingeht oder dieser in der Hilfe nicht außer Acht gelassen werden kann. • Dokumentation des Ergebnisses
Frist	Innerhalb der Zwei-Wochen-Frist
Dokumente	Prüfschema
Mittlere Bearbeitungszeiten für alle genannten Tätigkeiten: Fahrzeiten: Gesamtzeitbedarf	

Teilprozess 7	Prüfung der alleinigen Zuständigkeit des Jugendamtes
Ziel(e)	Es ist geklärt, ob der Antrag weitere Leistungen zur Teilhabe erfasst, für die ein anderer oder mehrere andere Rehabilitationsträger zuständig ist bzw. sind.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	• Bei Bedarf junger Mensch (m/w/d) • Bei Minderjährigen gesetzliche:r Vertreter:in • Bei Bedarf andere Rehabilitationsträger
Tätigkeiten	• Prüfung, ob neben dem Jugendamt ein oder mehrere andere Rehabilitationsträger für weitere beantragte Leistungen zuständig ist bzw. sind • Dokumentation des Ergebnisses
Frist	Innerhalb der Zwei-Wochen-Frist
Dokumente	Prüfschema
Mittlere Bearbeitungszeiten für alle genannten Tätigkeiten: Fahrzeiten: Gesamtzeitbedarf	

9.3.1 Flussdiagramm: Verfahren der Anspruchsprüfung und Hilfeplanung



9.3.2 Teilprozesse: Verfahren der Anspruchsprüfung und Hilfeplanung

Teilprozess 1	Prüfung des Abweichens der seelischen Gesundheit
Ziel(e)	Es ist durch eine ärztliche bzw. psychotherapeutische Stellungnahme geklärt, ob eine länger als sechs Monate bestehende Abweichung der seelischen Gesundheit vorliegt und somit die erste Leistungsvoraussetzung gegeben ist.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	Person, die die Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a SGB VIII abgegeben hat
Tätigkeiten	• Prüfung, ob und welche seelische Störung diagnostiziert wurde • Prüfung der Zuordnung in eine Kategorie der Internationalen Klassifikation psychischer Störungen (ICD-10, Kapitel V) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) • Prüfung, ob das (voraussichtliche) Bestehen der Störung länger als sechs Monate festgestellt wurde • Bei Verdachtsdiagnosen (Zusatzkennzeichen V. oder V.a.) Prüfung: - ob denn in jedem Fall eine der gegebenenfalls mehreren als Verdachtsdiagnosen erwogenen seelischen Störungen vorliegt (aber die genaue Diagnose noch unklar ist), oder - ob eine Konstellation vorliegt, bei der nach weiterer Klärung auch "Gesundheit" herauskommen könnte. Bei letzterer ist eine seelische Störung nicht gesichert, so dass die erste Leistungsvoraussetzung nicht gegeben ist. • Prüfung der Unabhängigkeit der Person/Stelle • Prüfung der Nachvollziehbarkeit, Schlüssigkeit • Dokumentation des Ergebnisses
Frist	Innerhalb der Drei-Wochen-Frist nach Antragseingang
Dokumente	• Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a SGB VIII • Prüfschema
Mittlere Bearbeitungszeiten für alle genannten Tätigkeiten: Fahrzeiten: Gesamtzeitbedarf	

Teilprozess 2	Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung
Ziel(e)	Die notwendigen Informationen zur Einschätzung einer (drohenden) Teilhabebeeinträchtigung als zweiter Leistungsvoraussetzung liegen vor.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	• Junger Mensch (m/w/d) • Bei Minderjährigen gesetzliche:r Vertreter:in • ggf. Dritte, insbesondere betreuende Personen
Tätigkeiten	• Einholen von Informationen und Einschätzungen zur Feststellung, in welchen Lebensbereichen aus der subjektiven Sicht der Beteiligten eine Teilhabebeeinträchtigung besteht durch - Heranziehung und Berücksichtigung der Inhalte der Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a SGB VIII, - Gespräche mit dem jungen Menschen, in der Regel in seiner sozialen Umgebung, - ggf. Gespräche mit seinen Eltern/gesetzlichen Vertretern, - Gespräche mit oder Einholen von Stellungnahmen von betreuenden Personen aus Institutionen wie Schule, Ausbildungsstelle etc. (auf der Grundlage von Schweigepflichtentbindungen), - bei Bedarf Hospitation in Schule (bei Leistungen zur Teilhabe an Bildung) oder anderen Institutionen, - bei Bedarf Einholen weiterer Expertise (bspw. des Gutachtens zur Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI, Einbeziehung des Schulpsychologischen Dienstes oder spezieller Beratungsstellen etc.). • Dokumentation der subjektiven Einschätzungen
Frist	Innerhalb der Drei-Wochen-Frist nach Antragseingang
Dokumente	• Schweigepflichtentbindungen • Diagnosebögen
Mittlere Bearbeitungszeiten für alle genannten Tätigkeiten: Fahrzeiten: Gesamtzeitbedarf	

Teilprozess 3	Abschließende Einschätzung und Entscheidung über Leistungsanspruch und Hilfeart
Ziel(e)	Im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte ist die Feststellung erfolgt, ob ein Leistungsanspruch besteht. Wenn er besteht, ist die notwendige und geeignete Hilfeart ausgewählt.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	• Andere Fachkräfte • Junger Mensch (m/w/d) • Bei Minderjährigen gesetzliche:r Vertreter:in
Tätigkeiten	• Durchführung eines Fachgesprächs im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte mit folgenden Inhalten: - Fachliche Einschätzung der Auswirkungen der Beeinträchtigung und ihrer Intensität auf die einzelnen Lebensbereiche unter Berücksichtigung der altersgemäßen Entwicklungsaufgaben, - Prüfung der Kausalität, - Prognose unter Berücksichtigung der Ressourcen, - Feststellung, ob eine (drohende) seelische Behinderung vorliegt oder nicht, - Prüfung eines Bedarfs an Hilfe zur Erziehung, insbesondere wenn keine Kausalität besteht oder eine Teilhabebeeinträchtigung im Bereich Familie besteht. • Wenn ein Leistungsanspruch besteht, Entscheidung über die notwendige und geeignete Hilfeart - beim Vorhandensein nicht personensorgeberechtigter Elternteile mit einer Entscheidung zu deren Beteiligung an der Hilfeplanung (unter Berücksichtigung der Willensäußerung und Interessen des Kindes oder der/des Jugendlichen) und/oder - beim Vorhandensein von Geschwistern unter Berücksichtigung der Geschwisterbeziehung und/oder - bei Hilfen außerhalb der Familie mit Klärung der weiteren Beratung und Unterstützung der Eltern und deren Zusammenarbeit mit den Pflege- bzw. Erziehungspersonen • Dokumentation der Einschätzung und Entscheidung • Information der Leistungsberechtigten über das Ergebnis • Ablehnungsbescheid, wenn kein Anspruch besteht
Frist	Innerhalb der Drei-Wochen-Frist nach Antragsingang
Dokumente	• Vordrucke zur Dokumentation der abschließenden Einschätzung / des Fachgesprächs • Ggf. Ablehnungsbescheid
Mittlere Bearbeitungszeiten für alle genannten Tätigkeiten: Fahrzeiten: Gesamtzeitbedarf	

Teilprozess 4	Auswahl des Leistungserbringers
Ziel(e)	Ein geeigneter Leistungserbringer ist im Einvernehmen mit den Leistungsberechtigten ausgewählt und der Hilfebeginn vereinbart.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	• Junger Mensch (m/w/d) • Bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter:in • Leistungserbringer
Tätigkeiten	• Kontaktaufnahme mit in Betracht kommenden Leistungserbringern, Weitergabe von (anonymisierten) Informationen • Erstkontakt von Leistungsberechtigten und Leistungserbringer - nach Möglichkeit am Leistungsort - zum gegenseitigen Kennenlernen und zur Prüfung einer gemeinsamen Arbeitsgrundlage • Bei einer Entscheidung für eine Zusammenarbeit: Vereinbarung über Hilfebeginn, Umfang sowie erste Aufträge und Ziele • Bei einer Entscheidung gegen eine Zusammenarbeit: Anfrage weiterer Leistungserbringer • Dokumentation
Frist	Innerhalb der Drei-Wochen-Frist (Bewilligungsbescheid)
Dokumente	• Bewilligungsbescheid • Kostenzusage an Leistungserbringer
Mittlere Bearbeitungszeiten für alle genannten Tätigkeiten: Fahrzeiten: Gesamtzeitbedarf	

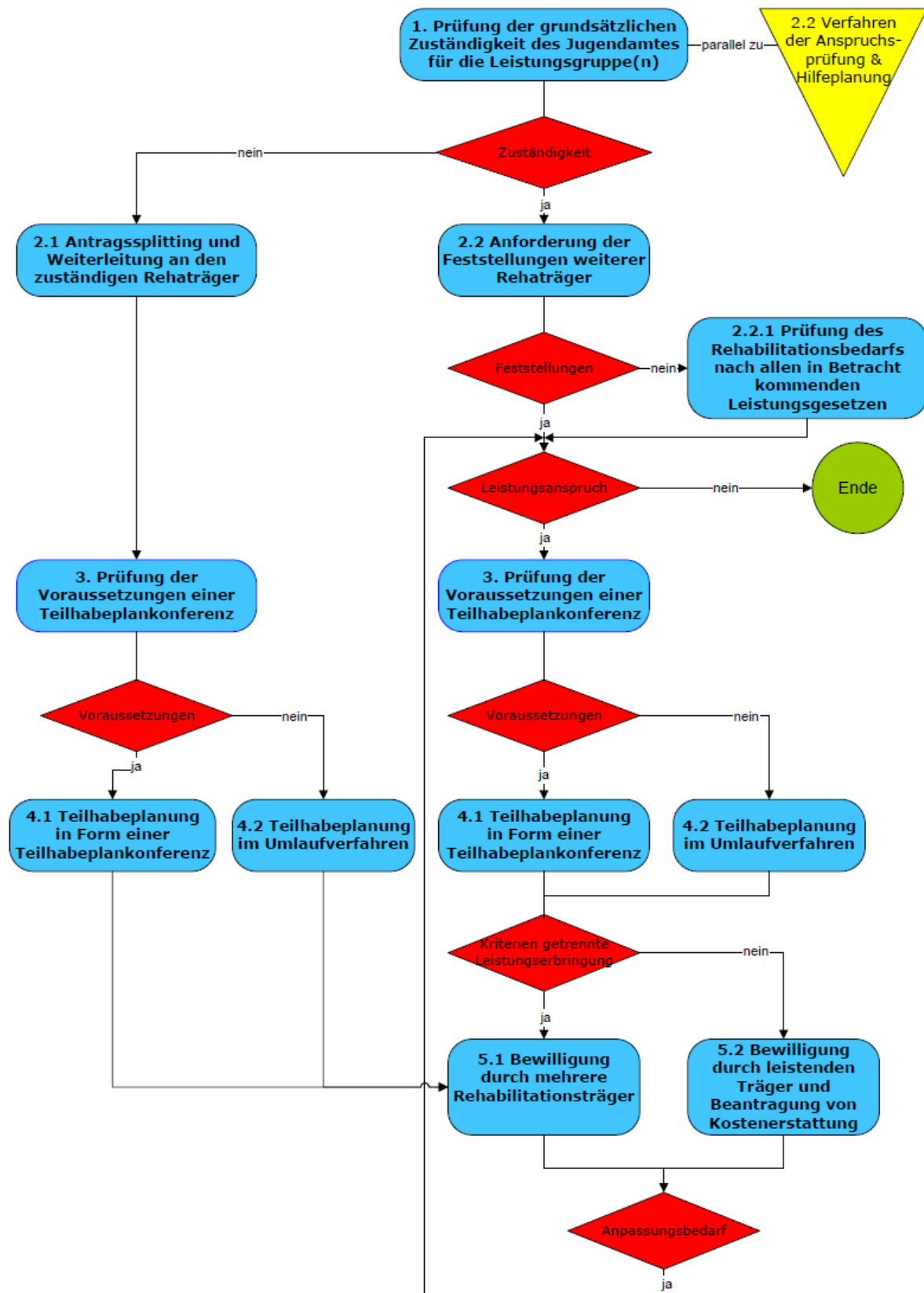
Teilprozess 5	Hilfeplangespräch
Ziel(e)	Die Ziele der Hilfe und die jeweiligen Aufgaben werden im ersten Hilfeplangespräch gemeinsam entwickelt und vereinbart. In nachfolgenden Hilfeplangesprächen werden die Ziele auf ihre Erreichung überprüft. Es wird geprüft, ob die Hilfe weiterhin notwendig und geeignet ist. Bei Bedarf werden die Ziele/Aufgaben oder die Hilfe entsprechend modifiziert oder ergänzt.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	• Junger Mensch (m/w/d) • Bei Minderjährigen gesetzliche:r Vertreter:in • ggf. nicht-sorgeberechtigte Elternteil(e) • Leistungserbringer • Ggf. Person, die die Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a SGB VIII abgegeben hat • Bei Bedarf Beteiligung anderer Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger (z. Bundesagentur für Arbeit) und weitere öffentliche Stellen sowie der Schule
Tätigkeiten	• Durchführung des Hilfeplangesprächs mit den Inhalten: - Gründe für die Hilfestellung aus Sicht der Beteiligten und Vereinbarung der Ziele der Hilfe, - Reflexion der Zielerreichung aus Sicht der Beteiligten, ggf. Gründe für eine mangelnde Zielerreichung, - Entscheidung über die weitere Notwendigkeit und Eignung der Hilfe, - Fortschreibung oder Modifizierung der Ziele, - Vereinbarung der Aufgaben der Beteiligten, - Terminierung des nächsten Hilfeplangesprächs, - bei Leistungen aus mehreren Leistungsgruppen Aufnahme der relevanten Inhalte des Teilhabepfandes. • Wird ein weiterer vom Antrag nicht erfasster Rehabilitationsbedarf festgestellt, ist nach § 80 GE Reha-Prozess auf eine weitere Antragstellung hinzuwirken • Dokumentation im Hilfeplanprotokoll • Weitergabe des Hilfeplanprotokolls an Beteiligte
Frist	Die Intervalle der Fortschreibungsgespräche sollten dem individuellen Bedarf entsprechend vereinbart werden, mindestens jedoch halbjährlich erfolgen.
Dokumente	• Bericht des Leistungserbringers • Hilfeplanprotokoll • Bei Änderungen der Hilfe: neuer Bescheid und Kostenzusage
Mittlere Bearbeitungszeiten für alle genannten Tätigkeiten: Fahrzeiten: Gesamtzeitbedarf	

Teilprozess 6.1	Beendigung der Hilfe
Ziel(e)	Die Ziele der Hilfe sind erreicht und/oder die Hilfe ist nicht länger notwendig bzw. geeignet.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	• Junger Mensch (m/w/d) • Bei Minderjährigen gesetzliche:r Vertreter:in • Leistungserbringer • Bei Bedarf Dritte
Tätigkeiten	Durchführung eines Abschlussgesprächs zur • Reflexion und Auswertung der Hilfe (sofern möglich) • <i>Klärung, ob weiterer Unterstützungsbedarf besteht</i> • <i>Bei Beendigung einer Hilfe für junge Volljährige: Festlegung des angemessenen Zeitraums und des notwendigen Umfangs der Nachbetreuung gemäß § 41a SGB VIII sowie der Abstände der Kontaktaufnahme</i> • Ohne Abschlussgespräch Dokumentation der Gründe für die Beendigung
Frist	
Dokumente	• Hilfeplan(-Protokoll) oder Vermerk • Bescheid über die Beendigung der Hilfe (außer bei von vorneherein zeitlich befristeten Hilfen), ggf. nach vorheriger Anhörung • Rücknahme der Kostenzusage gegenüber dem Leistungserbringer
Mittlere Bearbeitungszeiten für alle genannten Tätigkeiten: Fahrzeiten: Gesamtzeitbedarf	

Teilprozess 6.2.1	Zuständigkeitswechsel: Übergabe an anderes Jugendamt
Ziel(e)	Das zuständige Jugendamt erhält alle relevanten Informationen und die weitere Leistungsgewährung ist ohne Unterbrechungen sichergestellt.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	• Neu zuständiges Jugendamt • Junger Mensch (m/w/d) • Bei Minderjährigen gesetzliche:r Vertreter:in • Leistungserbringer
Tätigkeiten	• Information und Abstimmung mit der Wirtschaftlichen Jugendhilfe • Telefonische Kontaktaufnahme und Information des übernehmenden Jugendamtes • Ggf. schriftliche Beantragung der Übernahme • Fortsetzung der Hilfestellung, bis das zuständige Jugendamt übernimmt • Nach Möglichkeit Durchführung eines persönlichen Übergabegesprächs (etwa im Rahmen eines Hilfeplangesprächs) unter Beteiligung der jungen Menschen, der Leistungsberechtigten und des Leistungserbringers, Inhalte sind - die bisherige Hilfestellung, Anlass, Ziele und Verlauf aus der Sicht der unterschiedlichen Beteiligten - der künftige Hilfebedarf, Ziele und die weitere Hilfestellung, - Vereinbarungen zum Zeitpunkt des Zuständigkeitswechsels. • Dokumentation
Frist	Unverzüglich nach Bekanntwerden/Eintritt des Zuständigkeitswechsels
Dokumente	• Antrag auf Übernahme • Hilfeplan oder Vermerk
Mittlere Bearbeitungszeiten für alle genannten Tätigkeiten: Fahrzeiten: Gesamtzeitbedarf	

Teilprozess 6.2.2	Zuständigkeitswechsel: Übergabe an zuständigen Träger
Ziel(e)	Der neu zuständige oder die zuständigen Träger hat bzw. haben alle zur Übernahme notwendigen Informationen, die Übernahme und Leistungen sind vereinbart und die Übergabe ist ohne Unterbrechungen in der Leistungsgewährung sichergestellt.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	• Neu zuständige:r Träger • Junger Mensch (m/w/d) • Bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter:in • Leistungserbringer
Tätigkeiten	• Klärung der voraussichtlich künftig zuständigen Träger • Information der voraussichtlich künftig zuständigen Träger (etwa ein Jahr vor voraussichtlichem Zuständigkeitsübergang), ist der Träger der Eingliederungshilfe künftig zuständig, Einleitung eines Teilhabeplanverfahrens • Beratung mit den künftig zuständigen Trägern, ist der Träger der Eingliederungshilfe künftig zuständig, Durchführung einer Teilhabekonferenz bei Zustimmung des Leistungsberechtigten/der Personensorgeberechtigten • Vereinbarung, - welche Leistungen nach dem Zuständigkeitsübergang gewährt wird, - welche Zielsetzungen damit verbunden sind und - zu welchem Zeitpunkt die Zuständigkeit wechselt - im Hilfeplan oder, wenn der künftig zuständige Träger ein Träger der Eingliederungshilfe ist, im Teilhabeplan (Übernahme durch den Träger der EGH bei Zuständigkeit und Leistungsberechtigung) • Dokumentation
Frist	Unverzüglich nach Feststellung des künftigen Zuständigkeitswechsels
Dokumente	• Antrag auf Übernahme • Hilfeplan oder Teilhabeplan
Mittlere Bearbeitungszeiten für alle genannten Tätigkeiten: Fahrzeiten: Gesamtzeitbedarf	

9.4.1 Flussdiagramm: Verfahren der Beteiligung weiterer Rehabilitationsträger und Teilhabeplanung



9.4.2 Teilprozesse: Verfahren der Beteiligung weiterer Rehabilitationsträger und Teilhabeplanung

Teilprozess 1	Prüfung der grundsätzlichen Zuständigkeit des Jugendamtes für die Leistungsgruppe(n)
Ziel(e)	Das Jugendamt hat aufgrund der Feststellung eines trägerübergreifenden Rehabilitationsbedarfs geklärt, welches Verfahren zur Beteiligung des oder der anderen Rehabilitationsträger erfolgt.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	-
Tätigkeiten	• Prüfung, ob das Jugendamt für die beantragte/n Leistung/en grundsätzlich (unabhängig vom konkreten Fall) nach § 6 Abs. 1 SGB IX Rehabilitationsträger sein kann • Dokumentation der Ergebnisse
Frist	Innerhalb der 14-Tage-Frist
Dokumente	Prüfschema
Mittlere Bearbeitungszeiten für alle genannten Tätigkeiten: Fahrzeiten: Gesamtzeitbedarf	

Teilprozess 2.1	Antragssplitting und Weiterleitung an den zuständigen Rehabilitationsträger
Ziel(e)	Der gesplittete Antragsteil mit den zur Prüfung benötigten Unterlagen und Informationen ist an den zuständigen Rehabilitationsträger weitergeleitet.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	• Beteiligte(r) Rehabilitationsträger • Junger Mensch (m/w/d) • Bei Minderjährigen gesetzliche:r Vertreter:in
Tätigkeiten	• Weiterleitung des Teilantrags an den/die - nach der Auffassung des Jugendamtes –zuständigen Rehabilitationsträger unter - Kennzeichnung des Teilantrages mit „Splitting“, - Erläuterung seiner Feststellungen bezüglich des Splittings, - Mitteilung des Eingangsdatums des Antrages, - Mitteilung/Weitergabe aller erforderlichen Unterlagen und Informationen. • Unterrichtung des Antragsstellers/der Antragsstellerin
Frist	Unverzüglich, in der Regel innerhalb von zwei Wochen, eine spätere Weiterleitung muss gegenüber dem Splitting-Adressat:innen begründet werden, dann gilt der Antrag auch als unverzüglich weitergeleitet (§ 29 Abs. 2 GE Reha-Prozess).
Dokumente	• Schreiben an Splitting-Adressat:innen • Schreiben an Antragssteller:in (Musterformulare der BAR: https://www.bar-frankfurt.de/themen/reha-prozess/musterformulare.html)
Mittlere Bearbeitungszeiten für alle genannten Tätigkeiten: Fahrzeiten: Gesamtzeitbedarf	

Teilprozess 2.2	Anforderung der Feststellungen weiterer Rehabilitationsträger
Ziel(e)	Die erforderlichen Feststellungen der zu beteiligenden Rehabilitationsträger sind vom Jugendamt als leistendem Rehabilitationsträger angefordert.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	• Beteiligte(r) Rehabilitationsträger • Junger Mensch (m/w/d) • Bei Minderjährigen gesetzliche:r Vertreter:in
Tätigkeiten	• Schriftliche Aufforderung an den/die zu beteiligenden Rehabilitationsträger, seine/ihre Feststellungen des Rehabilitationsbedarfes binnen zwei Wochen (bzw. im Fall der Begutachtung binnen zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens) abzugeben - unter Mitteilung des Eingangsdatums des Antrages und unter Hinweis auf die laufenden Fristen der § 14 und § 15 Abs. 4 SGB IX • Unterrichtung des Antragsstellers / der Antragsstellerin • Prüfung, ob die Feststellungen fristgerecht eingehen, spätestens am Tag nach Ablauf der Frist • Ggf. Aufgreifen von Anhaltspunkten für einen weiteren Rehabilitationsbedarf aufgrund einer diesbezüglichen Information des beteiligten Trägers
Frist	Unverzüglich
Dokumente	• Anforderung der Feststellungen • Schreiben an Antragssteller:in (Musterformulare der BAR: https://www.bar-frankfurt.de/themen/reha-prozess/musterformulare.html)
Mittlere Bearbeitungszeiten für alle genannten Tätigkeiten: Fahrzeiten: Gesamtzeitbedarf	

Teilprozess 2.2.1	Prüfung des Rehabilitationsbedarfs nach allen in Betracht kommenden Leistungsgesetzen
Ziel(e)	Der Rehabilitationsbedarf ist durch das Jugendamt als leistenden Rehabilitationsträger nach allen in Betracht kommenden Leistungsgesetzen umfassend festgestellt.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	• Junger Mensch (m/w/d) • Bei Minderjährigen gesetzliche:r Vertreter:in • Bei Bedarf weitere Rehabilitationsträger • Bei Bedarf Sachverständige
Tätigkeiten	• Ermittlung des Rehabilitationsbedarfes nach allen in Betracht kommenden Leistungsgesetzen • Ggf. Amtshilfeersuchen • Ggf. Beauftragung eines/einer Sachverständigen • Dokumentation der genutzten Instrumente und des Ergebnisses
Frist	Unverzüglich
Dokumente	• Instrumente zur Bedarfsfeststellung • Ggf. Gutachten
Mittlere Bearbeitungszeiten für alle genannten Tätigkeiten: Fahrzeiten: Gesamtzeitbedarf	

Teilprozess 3	Prüfung der Voraussetzungen einer Teilhabekonferenz
Ziel(e)	Es ist geklärt, ob eine Teilhabekonferenz durchgeführt wird oder ob der Teilhabeplan im Umlaufverfahren erstellt wird.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	• Junger Mensch (m/w/d) • Bei Minderjährigen gesetzliche:r Vertreter:in • Ggf. die/der eine Teilhabekonferenz vorschlagende Person/Rehabilitationsträger/Stelle
Tätigkeiten	• Beratung der Leistungsberechtigten über - die Verwaltungsabläufe und weiteren (zeitlichen) Vorgehensweisen, - Funktion und Einzelheiten des Teilhabepplans, - die Möglichkeiten einer Teilhabekonferenz und deren Ausgestaltung. • Prüfung, ob eine Konferenz vorgeschlagen wird • Prüfung, ob das Jugendamt sie für sinnvoll erachtet • Prüfung, ob die notwendige Zustimmung der Leistungsberechtigten vorliegt und ob sie die datenschutzrechtliche Einwilligung nach § 23 Abs. 2 SGB IX erteilen • Prüfung, ob vom Vorschlag abgewichen werden kann, weil 1. der maßgebliche Sachverhalt zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs schriftlich ermittelt werden kann, 2. der Aufwand zur Durchführung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung steht oder 3. eine Einwilligung nach § 23 Abs. 2 nicht erteilt wurde. • Wird vom Vorschlag der Leistungsberechtigten abgewichen, sind diese zu informieren und anzuhören. • Dokumentation der Ergebnisse
Frist	Vor dem Bewilligungsbescheid
Dokumente	• Prüfschema • Ggf. datenschutzrechtliche Einwilligung nach § 23 SGB IX (Musterformulare der BAR: https://www.bar-frankfurt.de/themen/reha-prozess/musterformulare.html)
Mittlere Bearbeitungszeiten für alle genannten Tätigkeiten: Fahrzeiten: Gesamtzeitbedarf	

Teilprozess 4.1	Teilhabeplanung in Form einer Teilhabeplankonferenz
Ziel(e)	Die Feststellungen zum Rehabilitationsbedarf sind beraten und die voraussichtlich erforderlichen Leistungen sind hinsichtlich Ziel, Art und Umfang so zusammengestellt, dass sie nahtlos ineinandergreifen.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	• Junger Mensch (m/w/d) • Bei Minderjährigen gesetzliche:r Vertreter:in • Beteiligte Rehabilitationsträger • Jobcenter, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung auch Leistungen nach dem SGB II beantragt sind oder erbracht werden • Bevollmächtigte, Beistände oder sonstige Vertrauenspersonen auf Wunsch der Leistungsberechtigten • Auf Wunsch oder mit Zustimmung des Leistungsberechtigten können weitere Stellen teilnehmen wie (mögliche) Leistungserbringer • Soweit erforderlich und unter Berücksichtigung der Interessen des Leistungsberechtigten andere öffentliche Stellen nach § 22 SGB IX
Tätigkeiten	• Vorbereitung: - vorheriger Hinweis auf Angebote der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX an die Leistungsberechtigten (§ 20 Abs. 3 S. 3 SGB IX), - ggf. vorheriges Einholen der Zustimmung bzgl. der Einbeziehung weiterer Personen/Stellen, - Organisation und Information bzw. Einladung der zu beteiligenden Personen/Stellen. • Durchführung der Konferenz: Beratung der Feststellungen und Abstimmung der Inhalte des Teilhabeplans mit allen Beteiligten bezüglich Ziel, Art und Umfang der voraussichtlich notwendigen Leistungen, zu den Inhalten des §19 Abs.2 SGB IX, § 55 Abs. 3 GE Reha-Prozess • Im Rahmen der Beteiligung nach § 15 Abs. 2 SGB IX: Prüfung der Kriterien zur getrennten Leistungserbringung nach § 15 Abs. 3 SGB IX: 1. Feststellungen sind von Rehabilitationsträgern nach allen in Betracht kommenden Leistungsgesetzen getroffen, 2. Leistungserbringung ist durch zuständige Rehabilitationsträger sichergestellt, 3. Leistungsberechtigte widersprechen nicht aus wichtigem Grund der getrennten Leistungserbringung. • Dokumentation der Ergebnisse im Teilhabeplan • Weitergabe des Teilhabeplans an die Beteiligten
Frist	Innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang
Information	• Junger Mensch (m/w/d) • Bei Minderjährigen gesetzliche:r Vertreter:in
Dokumente	• Prüfschema (Kriterien getrennter Leistungserbringung) • Teilhabeplan (Musterformulare der BAR: https://www.bar-frankfurt.de/themen/reha-prozess/musterformulare.html)
Mittlere Bearbeitungszeiten für alle genannten Tätigkeiten: Fahrzeiten: Gesamtzeitbedarf	

Teilprozess 4.2	Teilhabeplanung im Umlaufverfahren
Ziel(e)	Die voraussichtlich erforderlichen Leistungen sind hinsichtlich Ziel, Art und Umfang festgestellt und schriftlich so zusammengestellt, dass sie nahtlos ineinandergreifen.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	• Junger Mensch (m/w/d) • Bei Minderjährigen gesetzliche:r Vertreter:in • Beteiligte Rehabilitationsträger • Jobcenter, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung auch Leistungen nach dem SGB II beantragt sind oder erbracht werden • Soweit erforderlich und unter Berücksichtigung der Interessen des Leistungsberechtigten andere öffentliche Stellen nach § 22 SGB IX
Tätigkeiten	• Information der beteiligten Rehabilitationsträger über die Absicht, einen Teilhabeplan zu erstellen; Mitteilung von Anlass und Zielen der geplanten Leistungen zur Teilhabe und notwendiger Angaben • Berücksichtigung der Bedarfsfeststellungen und Informationen der beteiligten Rehabilitationsträger • Erstellung des Teilhabeplans in schriftlicher oder elektronischer Form unter Dokumentation relevanter Fragestellungen bezüglich Ziel, Art und Umfang der voraussichtlich notwendigen Leistungen, zu den Inhalten des § 19 Abs. 2 SGB IX, § 55 Abs. 3 GE Reha-Prozess • Im Rahmen der Beteiligung nach § 15 Abs. 2 SGB IX: Prüfung der Kriterien zur getrennten Leistungserbringung nach § 15 Abs. 3 SGB IX: 1. Feststellungen sind von Rehabilitationsträgern nach allen in Betracht kommenden Leistungsgesetzen getroffen, 2. Leistungserbringung ist durch zuständige Rehabilitationsträger sichergestellt, 3. Leistungsberechtigte widersprechen nicht aus wichtigem Grund der getrennten Leistungserbringung. • Weitergabe des Teilhabeplans an die Beteiligten
Frist	Innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang
Dokumente	• Prüfschema (Kriterien getrennter Leistungserbringung) • Teilhabeplan (Musterformulare der BAR: https://www.bar-frankfurt.de/themen/reha-prozess/musterformulare.html)
Mittlere Bearbeitungszeiten für alle genannten Tätigkeiten: Fahrzeiten: Gesamtzeitbedarf	

Teilprozess 5.1	Bewilligung durch mehrere Rehabilitationsträger
Ziel(e)	Die Leistungserbringung ist durch das Jugendamt als leistenden Rehabilitationsträger und die beteiligten Rehabilitationsträger sichergestellt.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	• Junger Mensch (m/w/d) • Bei Minderjährigen gesetzliche:r Vertreter:in • Leistungserbringer
Tätigkeiten	• Bewilligung der Leistung nach dem eigenen Leistungsgesetz auf der Grundlage des Teilhabepplans • Erteilung einer Kostenzusage an den Leistungserbringer
Frist	Innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang bei Teilhabepplanung im Umlaufverfahren bzw. binnen zwei Monaten nach Antragseingang bei Durchführung einer Teilhabekonferenz
Dokumente	• Bewilligungsbescheid an Leistungsberechtigte • Kostenzusage an Leistungserbringer
Mittlere Bearbeitungszeiten für alle genannten Tätigkeiten: Fahrzeiten: Gesamtzeitbedarf	

Teilprozess 5.2	Bewilligung durch den leistenden Rehabilitationsträger und Beantragung von Kostenerstattung
Ziel(e)	Im Rahmen der Koordinierungs- und Leistungsverantwortung ist die Leistungserbringung durch den leistenden Rehabilitationsträger sichergestellt. Die Aufwendung werden von den beteiligten Trägern erstattet.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	• Junger Mensch (m/w/d) • Bei Minderjährigen gesetzliche:r Vertreter:in • Leistungserbringer • Beteiligte Rehabilitationsträger
Tätigkeiten	• Bewilligung aller im Teilhabeplan festgelegten Leistungen im eigenen Namen • Erteilung einer Kostenzusage an die Leistungserbringer • Geltendmachung von Kostenerstattung gegenüber den beteiligten Rehabilitationsträgern gemäß § 16 Abs. 2 SGB IX
Frist	Innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang bei Teilhabeplanung im Umlaufverfahren bzw. binnen zwei Monaten nach Antragseingang bei Durchführung einer Teilhabekonferenz
Dokumente	• Bewilligungsbescheid an Leistungsberechtigte • Kostenzusage an Leistungserbringer • Kostenerstattungsantrag an beteiligte Rehabilitationsträger
Mittlere Bearbeitungszeiten für alle genannten Tätigkeiten: Fahrzeiten: Gesamtzeitbedarf	